

Der LXXvij. Artikel.

In verkeuffung der Halden vnd Felsen sich zuhalten.

Es sollen auch hinfüro die Vorsteher der Zechen / ihre Halden / Felsen vnd Beschwerck / den gewercken mit fleis pochten / waschen / vnd zu gut machen / do sie aber dieselben auff den kosten nit könten bringen / so sollen sie das ihren gewercken vnd vorlegern des mehrer teils anzeigen / ob sie mit ihrem willen solchs verkeuffen solten / Desz alsdann den Berckmeister berichten / so soll man es auff folgenden Sonntag öffentlich / vor der Kirchen austruffen lassen / vnd sollen auff gelegene zeit / zwene Geschworne darzu vorordnet werden / dieselben zubefichtigen / vnd in gegenwart der Geschwornen / durch die Vorsteher / solchs den weschern (welche am meisten darfür geben wollen) es innhalts des XXij. Artikels / damit halten vnd verkeuffen / Do aber die Vorsteher / one vorwissen der Gewercken vnd des Berckmeisters / etwas verkeuffen würden / auch sonst einiger betrug oder vor vorthellung gesucht / so soll der kauff nichtig vnd die Vorsteher oder weschern / bey welchen der betrug vormarscht / ihrer dienste entsetzt / vnd mit ernst gestrafft werden.

Es sol auch keinem Schichtmeister / steiger / oder andern / weder Erzt / Schlacken / Ofenbrüche / Gekreke / Felsen / Affter / oder anderst / von denen zechen / die sie in vorwaltung haben / zu verkeuffen vorstattet werden.

Was aber vor silber im Berck / das die gewercken selbste nicht treiben wollen / das sol niemands anderst / dann deme / so wir darzu verordnen / verkaufft werden.

Der LXXvij.